

## Goldgräberstimmung mit Kryptowährungen

*Jedes Jahr schreibt seine eigenen Geschichten. Wenn wir einen kurzen Blick auf das zurückliegende Jahr werfen bleibt einem insbesondere die vom Stimmvolk am 12. Februar 2017 verworfene Unternehmenssteuerreform III (USR III) in Erinnerung. Die grundlegende Thematik der USR III wird uns aber in Form der Steuervorlage 2017 (SV17) auch weiterhin beschäftigen. Die Dringlichkeit der Vorlage ist aufgrund der Tatsache erkennbar, dass der Bundesrat bereits am 6. September 2017 die Vernehmlassung zur SV17 eröffnet hat. Die Botschaft zur SV17 wird für das Frühjahr erwartet. Wir beobachten die weitere Entwicklung aufmerksam und informieren Sie regelmässig über deren Fortgang.*

*Ein Thema, das auch in diesem Jahr wohl noch beschäftigt wird, sind die sog. Kryptowährungen, die in letzter Zeit mit aufsehenerregenden Kurskapriolen die Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben. Angesichts der Tatsache, dass diese virtuellen Währungen bereits einen Marktwert von rund 800 Mrd. US\$ aufweisen, erstaunt es nicht, dass diese Goldgräberstimmung auch die Steuerbehörden auf den Plan ruft, die diese virtuellen Währungen in die geltende Steuerrechtsgesetzgebung einzuordnen haben. Unser Leitartikel wirft einen steuerrechtlichen Blick auf Bitcoin und Co.*

*Ein weiteres Thema, das wir in der vorliegenden Ausgabe behandeln, bezieht sich auf die Quellensteuern auf Erwerbseinkünften. Das Bundesgericht hat in mehreren Entscheiden festgestellt, dass die*



*derzeitigen gesetzlichen Regelungen dem Gleichbehandlungsgebot widersprechen, welches im Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU verankert ist. Der Gesetzgeber hat dies zum Anlass genommen, die heute bestehenden gesetzlichen Regelungen im Bereich Quellenbesteuerung einer umfangreichen Revision zu unterziehen. Wir verschaffen Ihnen einen ersten Eindruck von den zu erwartenden Änderungen in dieser komplexen Steuerrechtsdisziplin.*

*Die Themenauswahl der vorliegenden Ausgabe des TaxObservers zeigt, dass der Leitspruch, wonach nichts so beständig ist wie der Wandel, sich auch im Steuerrecht bewahrheitet. Wir Steuerexperten der Provida freuen uns, mit Ihnen diesen Herausforderungen zu begegnen und sie bei der Erarbeitung von massgeschneiderte Lösungen zu unterstützen. In diesem Sinne wünschen wir Ihnen ein erfolgreiches Jahr 2018.*

*Michael Thomssen,  
Leiter Steuern & Recht,  
lic. iur. HSG, dipl. Steuerexperte,  
Mehrwertsteuerexperte FH,  
CAS in internationaler MWSt FH*



[www.provida.ch](http://www.provida.ch)

### Inhalt

Virtuelle Währungen geraten immer mehr in den Fokus

SEITE 2

AGI AG für Isolierungen – innovative Technik und individuelle Beratung rund um Dämmung und Brandschutz

SEITE 4

Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens – Umsetzung im Kanton Thurgau

SEITE 6

Information zur Quellensteuerrevision 2019/2020: Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV)

SEITE 8

# Virtuelle Währungen geraten immer mehr in den Fokus

Virtuelle Währungen (Kryptowährungen) ziehen derzeit viel Aufmerksamkeit auf sich. Im Vordergrund stehen dabei die Kursauschläge und damit die Spekulationschancen. Daneben stellen sich indes auch (steuer-)rechtliche Fragen, auf die im Folgenden eingegangen wird.



Hans Feldmann,  
Rechtsanwalt, LL.M.

Derzeit (Januar 2018)\* existieren ca. 1'300 Kryptowährungen mit einem Marktwert von ca. 800 Mrd. USD. Die grössten Anteile entfallen dabei auf Bitcoin (289 Mrd. USD, 36% Marktanteil), Ripple (119 Mrd. USD, 15% Marktanteil) sowie Ethereum (99 Mrd. USD, 12% Marktanteil).

## 1. Grundsätzliches zu Kryptowährungen

Die verschiedenen Kryptowährungen basieren nicht auf einer einheitlichen Technologie, die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf die von Bitcoin verwendete Blockchain-Technologie.

Ohne ins Detail abzudriften, handelt es sich bei Bitcoin im Wesentlichen um ein virtuelles und dezentrales Zahlungssystem. Dieses Bitcoin-Netzwerk basiert auf einer von den Teilnehmern gemeinsam verwalteten dezentralen Datenbank (Bitcoin-Blockchain), in der sämtliche Transaktionen verzeichnet sind.

Durch kryptografische Techniken wird sichergestellt, dass Transaktionen nur vom jeweiligen Eigentümer vorgenommen und die Geldeinheiten nicht mehrfach ausgegeben werden können. Die Identifikation erfolgt dabei mit Hilfe eines Public Key («PUK») und der persönlichen Verfügungsvollmacht (Private Key, «PIK»). Soll nun ein Bitcoin überwiesen werden, so nimmt der Absender den eigenen PIK und den PUK des Empfängers und signiert den Bitcoin, so dass danach nur noch der Empfänger die nächste Transaktion signieren kann.

Bitcoin-Transaktionen finden ausschliesslich im Internet-Zahlungssystem statt. Die im herkömmlichen Zahlungsverkehr erforderlichen Zahlungsstellen (Banken, Kreditkartenunternehmen) entfallen.

Kryptowährungen weisen keinen Verbrauchswert auf und der Marktwert ergibt sich lediglich aufgrund der entsprechenden Nachfrage und dem beschränkten Angebot. Vor diesem Hintergrund werden sie sinnbildlich auch als digitales Gold bezeichnet.

## 2. Zivilrechtliche Qualifikation

Der Nutzer der Kryptowährung gilt als sachenrechtlicher Eigentümer im Sinne von Art. 641 ZGB, obwohl die Geldeinheit keine physische Substanz aufweist. Das

Eigentumsrecht besteht an einer digitalen Informationseinheit, die der Eigentümer übertragen kann.

Die Kryptowährungseinheit stellt damit insbesondere weder ein Forderungsrecht noch ein Guthaben dar, da seine Existenz nicht von einer Gegenpartei abhängig ist, sondern auf einem Computer-System und der entsprechenden Technologie basiert.

## 3. Handelsrechtliche Behandlung (nach OR-Rechnungslegungsrecht)

Die virtuelle Währung ist nach Art. 959 Abs. 2 OR zu aktivieren und ist je nach Verwendungszweck unterschiedlich in der Bilanz auszuweisen. Ist eine langfristige Haltedauer beabsichtigt, ist der Bestand in der Position Wertschriften auszuweisen. Ein Broker, der mit dem Kryptowährungsbestand laufend Handel betreibt, weist die Währungseinheiten in der Position Vorräte aus. Zulässig ist auch, den Kryptowährungsbestand als Immaterielle Anlagen auszuweisen.

Verbindliche Regeln, wie die Kryptowährung zu verbuchen ist, gibt es derzeit nicht. Je nach dem, ob sie als Bargeld (flüssige Mittel), Wertschriften oder als materiellen (Vorrat) bzw. immateriellen Vermögenswert ausgewiesen wird, ergeben sich andere Bewertungsansätze. Für die Bewertung entscheidend ist, ob die Kryptowährung zum Marktwert oder zu den Anschaffungskosten in die Bilanz aufzunehmen sind. Gemäss vorherrschender Ansicht stellen Kryptowährungs-Guthaben Wertpapiere dar, für welche das Obligationenrecht ein Wahlrecht vorsieht. Demnach kann das Unternehmen selber entscheiden, ob die Bilanzierung zu den Anschaffungskosten oder zum Marktwert erfolgen soll (sofern der Marktwert über den Anschaffungskosten liegt). Im Rahmen des Vorsichtsprinzips empfiehlt sich eine Verbuchung zum Anschaffungswert bzw. zu einem allfälligen niedrigeren Marktwert.

## 4. Steuerrechtliche Behandlung von Kryptowährungen

### 4.1. Bewertung für die Vermögenssteuer

Auch wenn Kryptowährungen zivilrechtlich weder eine Währung noch ein Wertpapier darstellen, werden sie steuerlich analog den Fremdwährung zu behandeln. Das heisst, sie unterliegen zum Jahresendkurs der Ver-

\*Quelle: <https://coin-marketcap.com>

mögenssteuer. Für Bitcoin ermittelt die ESTV den für die Vermögenssteuer massgebenden Wert (Wert per 31.12.). Seit 2016 wird der Wert der Bitcoins auch in der Kursliste der ESTV geführt. Weitere Kryptowährungen dürften folgen.

Für Kryptowährungen, für die die ESTV keinen Kurs ermittelt, ist die Währung zum Jahresendkurs derjenigen Handelsplattform zu deklarieren, über die die Währung erworben wurde.

Ist kein aktueller Bewertungskurs ermittelbar, ist die Kryptowährung zum ursprünglichen Kaufpreis in Schweizer Franken zu deklarieren.

Im Kanton Zürich ist der Nachweis mittels eines Ausdrucks der digitalen Brieftasche (Wallet) als Beilage zum Wertschriftenverzeichnis zu erbringen.

#### 4.2. Handel mit Kryptowährung

Der Handel mit Kryptowährungen ist steuerlich den Transaktionen mit herkömmlichen Währungen gleichzusetzen. Im Privatvermögen sind entstandene Gewinne und Verluste damit steuerneutral (Kapitalgewinn aus beweglichem Privatvermögen, Art. 16 Abs. 3 DBG). Anders sieht es aus, wenn die Kryptowährung im Rahmen einer gewerblichen, auf Gewinn gerichteten Tätigkeit eingesetzt wird. Demnach erzielt die steuerpflichtige Person steuerbares Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, wenn sie An- und Verkäufe von Vermögensgegenständen in einer Art tätigt, die über die schlichte Verwaltung von Privatvermögen hinausgeht. Bei der Verwaltung von eigenem Vermögen wird eine Geschäftsmässigkeit nur restriktiv angenommen. Vorsicht ist beispielsweise geboten, wenn der Steuerpflichtige eine eigentliche Server-Infrastruktur betreibt, er Bitcoins selber «herstellt» (Bitcoin-Mining) oder er seine Investitionen weitgehend fremd finanziert. Auch wenn es sich bei Kryptowährungen rechtlich nicht um Wertschriften handelt, ist davon auszugehen, dass die Steuerbehörde das Kreisschreiben Nr. 36 «Gewerbemässigen Wertschriftenhandel» sinngemäss heranzieht. Erfüllt der Steuerpflichtige die Kriterien der selbstständigen Erwerbstätigkeit, unterliegen die Gewinne der Einkommenssteuer sowie der AHV-Beitragspflicht. Im Gegenzug können die geschäftsmässig begründeten Kosten sowie allfällige Verluste steuerlich in Abzug gebracht werden.

#### 4.3. Kryptowährung als Gegenleistung

Erhält ein Angestellter seinen Lohn oder ein Selbstständigerwerbender sein Entgelt in Form einer Kryptowährung, ist dieser Wert im Zeitpunkt des Zuflusses in Schweizer Franken umzurechnen und entsprechend auf dem Lohnausweis bzw. als Einkommen zu erfassen.

#### 4.4. Herstellen («Mining») von Bitcoin

Bei der Herstellung von Bitcoins fließen dem Hersteller Bitcoins als Entschädigung für das Mining zu. Ein Einkommen kann ebenfalls durch die Zurverfügungstellung von Rechenleistung erzielt werden. Derartige Einkünfte stellen steuerbares Einkommen dar. Je nach den Rahmenbedingungen handelt es sich um selbstständige oder unselbstständige (Neben-)Erwerbstätigkeit.

#### 4.5. Mehrwertsteuer

Die ESTV behandelt digitale Währungen mehrwertsteuerrechtlich wie Schweizer Franken oder Fremdwährungen. Der Handel mit Kryptowährung stellt damit weder eine Lieferung noch eine Dienstleistung dar, sondern ist als nicht-verbrauchsfähiges Zahlungsmittel mehrwertsteuerbefreit. Wird beim Kauf von Waren mit Kryptowährung bezahlt, handelt es sich um ein Entgelt im Sinne von Art. 3 lit. f MWSTG.

#### 5. Ausblick

Die Thematik der Kryptowährungen unterliegt einem raschen Wandel und viele Fragen sind nach wie vor ungeklärt. Erste Kantone haben für die steuerliche Behandlung Merkblätter (Zug) oder Mitteilungen (Luzern, Zürich) publiziert. Provida begleitet diese Entwicklung und steht Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.



Übersicht  
Kryptowährungen  
(<https://coinmarketcap.com>)



Merkblatt Kt. ZG

#### Impressum

Redaktionelle Verantwortung: Michael Thomssen, Leiter Steuer-/Rechtsabteilung der Provida Consulting AG  
Kontakt: Karin Grämiger, [karin.graemiger@provida.ch](mailto:karin.graemiger@provida.ch)  
Produktion: [www.lms-media.ch](http://www.lms-media.ch), Druck: Sonderegger Druck, Weinfelden

# AGI AG für Isolierungen – innovative Technik und individuelle

Seit 1877 ist das heutige Unternehmen AGI AG für Isolierungen im Bereich Isolierungen tätig, davon 40 Jahre zusätzlich im Brandschutz. Schlanke Betriebsstrukturen, grösstmögliche Kundennähe, Kompetenz und Agilität haben AGI zur grössten Einzelfirma in diesem Segment heranwachsen lassen. Allerdings spürt gemäss CEO Sebastian von Stauffenberg auch AGI den unerbittlichen Preisdruck der Baubranche – und misst daher eigenen Innovationen einen umso höheren Stellenwert bei.

Die Kernkompetenzen der AGI liegen in den Bereichen Brandschutz, technische Dämmung, Hohlraumdämmung, Abdichtung/Fugen, Aerogel sowie Schallschutz. Entsprechend breit ist der Kundenkreis der AGI.

Zur heutigen Struktur gewachsen ist das Familienunternehmen vorwiegend in den Siebzigerjahren. Damals

nahm das Bewusstsein bezüglich sinnvoller Nutzung von Energie und der damit verbundenen Isolierung in Industrie und Haustechnik massiv zu. Im Gleichschritt dazu übernahm der Brandschutz eine immer wichtigere Rolle. Besonders in diesem Bereich gehört die AGI zu den eigentlichen Pionieren.

Heute umfasst die AGI Gruppe folgende weitere Firmen: Schneider Dämmtechnik AG, spezialisiert auf technische Dämmungen von Industrieanlagen; AGITEC AG, ein Handelsunternehmen für innovative Dämmstoffe und Systemlösungen und AGI24 AG, die Fachfirma für Wasser- und Brandschadensanierung.

## Nahe beim Kunden

Die AGI zählt sechs Filialen mit weiteren Zweigniederlassungen in der ganzen Schweiz. «Wir sind strategisch bewusst dezentral organisiert. So werden wir einerseits den Anforderungen eines flexiblen Kleinunternehmens mit seiner grossen Kundennähe gerecht. Auf der anderen Seite können wir auch als leistungs- und kapazitätsstarker Verbund auftreten.» AGI hat rund 300 eigene Montagemitarbeiter, nach Sebastian von Stauffenberg eine richtige Multi-Kulti-Truppe, eine, die ihm als CEO viel Freude bereite. Allerdings unternehme er auch viel, dass es den Mitarbeitenden «wohl sei» in seiner Unternehmung. Dafür spricht auch die «Du-Kultur» sowie regelmässige Treffen, teils mit Familienanhang. So im Herbst 2017, als die AGI Gruppe mit über 700 Personen ihr 140jähriges Jubiläum feierte. Ausserdem profitieren die Mitarbeitenden von internen Weiterbildungsangeboten und erhalten Innovationspreise für wertvolle Inputs.

## Qualität im Fokus

Deutlich mehr zu schaffen als das Personal macht von Stauffenberg der ruinöse Preiskampf der Baubranche. Viele Grossbaustellen vor allem in der Industrie würden über ausländische Planer abgewickelt. Schweizer Unternehmen müssten so gegen das entsprechende Beziehungsnetz wie auch gegen das tiefere Preisniveau ankämpfen. Schliesslich sei meist nur der Preis, nicht aber Knowhow und Qualität gefragt. In dieser Beziehung wünscht sich Sebastian von Stauffenberg eine Bewusstseinswende – Qualität muss sich wieder für alle Beteiligten lohnen.



CEO Sebastian von Stauffenberg, oben Silikat-Aerogele, links Brandabschottungen, unten industrieller Schallschutz





# Beratung rund um Dämmung und Brandschutz

## Herausforderung Zukunft

Der Puls der Zeit tickt auch für AGI immer schneller. Seine Unternehmung für die Zukunft zu wappnen, ist eine der grossen Herausforderungen für Sebastian von Stauffenberg. AGI hat zwar keine eigenen Chemiker, Physiker und Materialspezialisten. In diesen Bereichen setzt man bewusst auf Partner mit entsprechendem Knowhow, auf spezialisierte Unternehmen, aber auch auf Institutionen wie die EMPA. Die Inputs für Innovationen liefert der Markt, liefern Kunden oder stammen aus dem eigenen Haus. Wohin jedoch der Weg noch führen werde, darüber gebe es keine verlässlichen Parameter. Allein die Digitalisierung dürfte seiner Ansicht nach wesentliche Veränderungen mit sich bringen und die Arbeit der AGI massgeblich beeinflussen – Stichwort BIM (Building Information Modeling). Und auch die Klimapolitik werde in Zukunft mit Sicherheit eine immer wichtigere Rolle spielen.

## Bereit für die Zukunft

Den Schritt ins digitale Zeitalter hat AGI mit seiner eigenen Brandschutzsoftware für eine durchgängige Dokumentation der Brandschutzinstallationen bereits gemacht. Die AGI verfügt zudem über ein eigenes innovatives und vielseitig einsetzbares Brandabschottungssystem, das laufend neuen Kundenbedürfnissen angepasst wird. Aber auch im Dämmstoffbereich betritt die AGI mit dem bahnbrechenden Aerogel neue Wege. Von der NASA für die Raumfahrt entwickelt, setzt die Tochterfirma AGITEC diesen hocheffizienten Dämmstoff vor allem in der Gebäudehülle ein und hat in den letzten Jahren verschiedene Systemlösungen, z.B. ein eigenes Aerogel-Wärmedämmverbundsystem auf den Markt gebracht.

## Vertrauen in Partnerschaft

Seit Jahren obliegt die Revision der Buchhaltung den Spezialisten der Provida Consulting AG. Ihre pragmatische, lösungsorientierte Vorgehensweise, der offene, ehrliche und kritische Blick von aussen sowie das partnerschaftliche, zukunftsorientierte Miteinander unterstützen die Bestrebungen des AGI-Managements, sich gesund zu entwickeln und die Professionalisierung weiter voranzutreiben.

Urs Tiefenauer



www.agi.swiss

## Die AGI-Gruppe – 140 Jahre Erfahrung

**AGI AG** – Als marktführendes Schweizer Unternehmen für ökologische Innovationen im Bau- und Ausbaugewerbe bietet die AGI AG Beratung und Technik für Isolation und baulichen Brandschutz – optimalste Lösungen im Interesse von Sicherheit und Wirtschaftlichkeit.

**AGITEC AG** – Der Spezialist für Hochleistungsdämmstoffe ist Generalimporteur aller wichtigen Aerogel-Produkte und -Systeme für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein. Ob Gebäudehülle, Solarleitungen oder andere energetisch optimierte Lösungen am Bau – die AGITEC AG bietet zukunftsorientierte und energieeffiziente Lösungen und Produkte. [www.agitec.ch](http://www.agitec.ch)

**AGI24 AG** – Die Spezialisten für Wasser- und Brandschadensanierung sind 24 Stunden für Notfälle da und übernehmen die Erstmassnahmen, die Planung für das weitere Vorgehen sowie die Koordination der Handwerker. Die AGI24 AG ist auch Spezialist in den Bereichen Entfeuchtung und Klimatisierung. [www.agi24.ch](http://www.agi24.ch)

**Schneider Dämmtechnik AG** – Spezialisten kümmern sich um technische Dämmungen in Industrieanlagen, Chemie- und Kernkraftwerken, Kehrlichtverbrennungen oder anderen komplexen Bauwerken. Zudem bietet die Schneider Dämmtechnik AG Schallschutz-Lösungen, insbesondere in Maschinenbau und Industrie. [www.sdt.ch](http://www.sdt.ch)

## Geschichte der AGI AG für Isolierungen

- 1877 Georg Merk-Werner (1843-1907), Schlossermeister aus Ravensburg, gründet in der Zürcher Gemeinde Wiedikon eine Firma für Isolationen.
- 1907 Tod des Gründers und Übernahme durch Pflegesohn Karl Werner. Namensänderung in «Karl Werner vorm. Georg Merk».
- 1911 Bezug der neu erstellten Liegenschaft mit Wohnhaus und Fabrikgebäude in Oerlikon.
- 1945 Als Mitinitiant hilft Karl Werner bei der Gründung des Verbands Schweizerischer Isolierfirmen (VSI).
- 1964 Namensänderung in AG für Isolierungen, kurz AGI.
- 1974 Die von Stauffenberg Anlagen GmbH in Zug beteiligt sich an der AGI. Wolf von Stauffenberg tritt ins Unternehmen ein.
- 1978 Wolf von Stauffenberg übernimmt als VR-Delegierter die Gesamtleitung.
- 1978 Mit der Entwicklung baulicher Brandschutzmassnahmen baut die AGI einen zweiten Geschäftsbereich auf.
- 2006 AGI übernimmt die Firma Schneider Dämmtechnik AG in Winterthur.
- 2009 Mit dem Eintritt von Sebastian von Stauffenberg wird die Nachfolge von Wolf von Stauffenberg sichergestellt.
- 2011 Gründung der Tochterfirma AGITEC AG.
- 2014 Gründung der Tochterfirma AGI24 AG.

# Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens – Umsetzung im Kanton Thurgau

Mehrere Entscheide des Bundesgerichts haben aufgezeigt, dass die bisherigen Regelungen zur Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens in der Schweiz Mängel aufweisen und dem Gleichbehandlungsgebot aus der Personenfreizügigkeit mit der EU widersprechen. Basierend auf diesen Urteilen wurde die Gesetzgebung zur Quellenbesteuerung einer Revision unterzogen, welche per 1. Januar 2020 in Kraft treten soll. Die Gesetzesänderungen sind auch auf kantonaler Ebene umzusetzende. Der Kanton Thurgau hat bereits reagiert und die geplanten gesetzlichen Anpassungen im der Botschaft des Regierungsrates vom 27. Juni 2017 zur Änderung des Steuergesetzes publiziert. Die revidierten Gesetzgebungsentwürfe sehen folgende Neuregelungen vor.

## 1. Nachträgliche ordentliche Veranlagung statt Quellensteuerkorrektur

Wie bisher ist die nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) ab einer bestimmten Höhe des Erwerbseinkommens (derzeit CHF 120'000) vorgesehen. Zusätzlich soll die nachträgliche ordentliche Veranlagung aber auch für alle in der Schweiz steuerlich ansässigen quellenbesteuerten Personen gelten, welche über sonstiges, nicht der Quellensteuer unterliegendes Einkommen oder Vermögen (z.B. Zinsen, Bankguthaben, Liegenschafteneinkünfte, nebenberufliche Tätigkeiten) verfügen. Sofern die Kantone dabei keinen Freibetrag definieren, was der Kanton Thurgau derzeit nicht plant, unterliegt quasi jeder in der Schweiz steuerlich ansässige der nachträglichen ordentlichen Veranlagung. Während Steuerpflichtigen, deren Erwerbseinkommen CHF 120'000 übersteigt, die Steuererklärung von Amtes wegen zugestellt wird, sind alle anderen verpflichtet, selbst beim Steueramt an ihrem Wohnsitz die Zustellung der Steuererklärung bis 31.03. des Folgejahres zu verlangen, sofern sie über sonstiges Einkommen oder Vermögen verfügen. Wird die Steuererklärung nicht fristgerecht verlangt, ist das Recht auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer verwirkt. Wird keine Steuererklärung eingereicht, kann die Steuerverwaltung die Einschätzung nach Ermessen vornehmen und Ordnungsbussen verhängen. Durch die Anpassungen werden Ausländer mit steuerlichem Wohnsitz in der Schweiz und ohne Niederlassungsbewilligung C nachträglich gleich wie Inländer besteuert und somit der Kritik des Bundesgerichts, zumindest für diesen Personenkreis, Rechnung getragen.

Wer in der Schweiz steuerlich ansässig ist, kein sonstiges Einkommen und Vermögen hat und das Erwerbseinkommen CHF 120'000 nicht überschreitet, kann die nachträgliche ordentliche Veranlagung freiwillig bis spätestens 31.03. des Folgejahres beantragen. Wird der Antrag nicht fristgerecht gestellt, ist die Quellensteuer definitiv. Eine nachträgliche Quellensteuerkorrektur z.B.

für Berufsauslagen oder auch eine reine Tarifkorrektur ist zukünftig nicht mehr möglich. Um dennoch die Anwendung des korrekten Quellensteuertarifs erwirken zu können, hat die quellenbesteuerte Person neu das Recht, eine Verfügung über den Umfang der Steuerpflicht und den anzuwendenden Quellensteuertarif zu verlangen. Gegen diese Verfügung können die entsprechenden Rechtsmittel erhoben werden.

Unterliegt ein in der Schweiz ansässiger Quellensteuerpflichtiger einmal der nachträglichen ordentlichen Veranlagung gilt dies auch für die Folgejahre, ungeachtet dessen, ob die Kriterien in den Folgejahren erfüllt werden. Dies gilt sowohl für obligatorisch als auch für freiwillig nachträglich ordentlich veranlagte Personen. Ein Antrag muss in den Folgejahren nicht mehr gestellt werden.

## 2. Nachträgliche ordentliche Veranlagung bei Quasi-Ansässigkeit

Für Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz ist die Quellensteuer zukünftig grundsätzlich definitiv. Zusätzliche Abzüge können nicht mehr geltend gemacht werden. Lediglich bei sogenannter Quasi-Ansässigkeit kann freiwillig die nachträgliche ordentliche Veranlagung bis 31.03. des Folgejahres beantragt werden. Voraussetzung für eine nachträgliche ordentliche Veranlagung ist für diesen Personenkreis zudem die Benennung einer Zustelladresse in der Schweiz.

Als quasi-ansässig gelten Personen, deren weltweite Einkünfte im Wesentlichen (voraussichtlich mind. 90%) in der Schweiz steuerbar sind. Bei Ehegatten gehören die gemeinsamen weltweiten Einkünfte dazu. Dies trifft insbesondere bei Grenzgängern häufig zu. Da bei diesen Personen die Situation mit der von Inländern vergleichbar ist, soll Ihnen die Möglichkeit gegeben werden, nachträglich die gleichen Abzüge wie Inländer



Susanne Stark,  
eidg. dipl. Steuerexpertin

geltend zu machen und dafür ihr weltweites Einkommen und Vermögen anzugeben. Entgegen der Regelung bei Ansässigkeit muss jedoch bei Quasi-Ansässigkeit der Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung jedes Jahr fristgerecht neu gestellt werden.

Als weitere Ausnahmen sollen Abzüge beantragt werden können, die sich aus einem Doppelbesteuerungsabkommen ergeben.

### 3. Zuständiger Kanton

In der neuen Regelung entfällt die Möglichkeit nur einem Kanton die Quellensteuer abzuliefern und die Tarife dieses Kantons einheitlich anzuwenden, auch wenn die Arbeitnehmer in verschiedenen Kantonen wohnhaft sind. Zuständig für die Quellensteuer ist zukünftig ausschliesslich der Wohnsitzkanton des Arbeitnehmers am Monatsende bzw. bei im Ausland ansässigen Personen die Steuerbehörde am Arbeits- bzw. Erwerbstätigkeitsort. Für Unternehmen, die heute bereits mit dem einheitlichen Lohnmeldeverfahren ELM 4.0 abrechnen, stellt dies keine Neuerung dar.

Für die nachträgliche ordentliche Veranlagung von in der Schweiz wohnhaften Personen, wie auch Wochenaufenthaltern, ist stets der Wohnsitzkanton am Ende der Steuerperiode zuständig. Bei nicht ansässigen Personen ist der Ort der wesentlichsten Erwerbstätigkeit massgebend für die Zuständigkeit der Steuerbehörde.

### 4. Änderungen bei VR-Entscheidungen und Künstlern

Zur Ermittlung der Quellensteuer auf Einnahmen von Künstlern, Sportlern und Referenten werden die Einnahmen zukünftig um Gewinnungskostenpauschalen gekürzt. Der Abzug der effektiven Kosten soll nicht mehr möglich sein. Im Gesetzesentwurf des Bundes ist eine Pauschale von 20 % vorgesehen. Der Kanton Thurgau sieht einen Abzug von 50 % der Bruttoeinkünfte von Künstlern und 20 % bei Sportlern und Referenten vor. Der Quellensteuersatz bleibt unverändert 13 % und gilt unabhängig davon, ob die Vergütung dem Künstler, Sportler oder Referenten selbst oder einem Dritten zufließen.

Letzteres Prinzip soll neu auch für Verwaltungsratsentscheidungen gelten. Hat eine Schweizer Gesellschaft einen Verwaltungsrat mit Wohnsitz im Ausland und

stellt der ausländische Arbeitgeber des Verwaltungsrates Rechnung für die Verwaltungsratsstätigkeit seines Mitarbeiters, unterliegt diese Entschädigung der Quellensteuer am Sitz der Schweizer Gesellschaft. Für die Ablieferung der Quellensteuer ist das Schweizer Unternehmen verantwortlich.

### 5. Weitere Änderungen und offene Punkte

Der Quellensteuer soll weiterhin auch die Vergütung von im Ausland wohnhaften Arbeitnehmern unterliegen, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf Strasse von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz geleistet wird. Die Regelung findet sich neu nicht mehr in einem eigenen Artikel (bisher Art. 97 DBG bzw. §120 StG-TG) sondern ist gleich wie sonstige Arbeitnehmer im Art. 91 DBG bzw. §114 StG TG aufgeführt. Explizit ausgenommen sind neu Vergütungen für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes. Das Gesetz entspricht damit der bisherigen Praxis.

Noch nicht gelöst ist unterdessen eine weitere Vereinheitlichung der kantonalen Quellensteuerregelungen. Die ESTV soll zusammen mit den Kantonen einheitlich definieren wie der 13. Monatslohn, Gratifikationen, unregelmässige Beschäftigung, Stundenlöhne, Teilzeit- und Nebenerwerbs sowie Leistungen nach Artikel 18 Abs. 3 AHVG beim Quellensteuerabzug berechnet werden und wie die satzbestimmenden Elemente zu berücksichtigen sind. Nachdem der Ständerat den Vorschlag abgelehnt hat, bleibt abzuwarten, ob es zu einer Verständigung durch die Kantone kommt.

Zusammenfassend bleibt das System der Quellensteuer im Wesentlichen bestehen. Es wird jedoch, zumindest für alle im Inland steuerlich ansässigen quellenbesteuerten Personen, um die für quasi alle obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung ergänzt. Die Vergleichbarkeit zwischen Quellenbesteuerten und ordentlich Besteuerten ist damit erhöht. Die Regelung führt aber auch zu erheblichem Mehraufwand seitens der Steuerpflichtigen sowie der Steuerbehörden, während viele Detailfragen weiterhin unklar bzw. interkantonal uneinheitlich sind



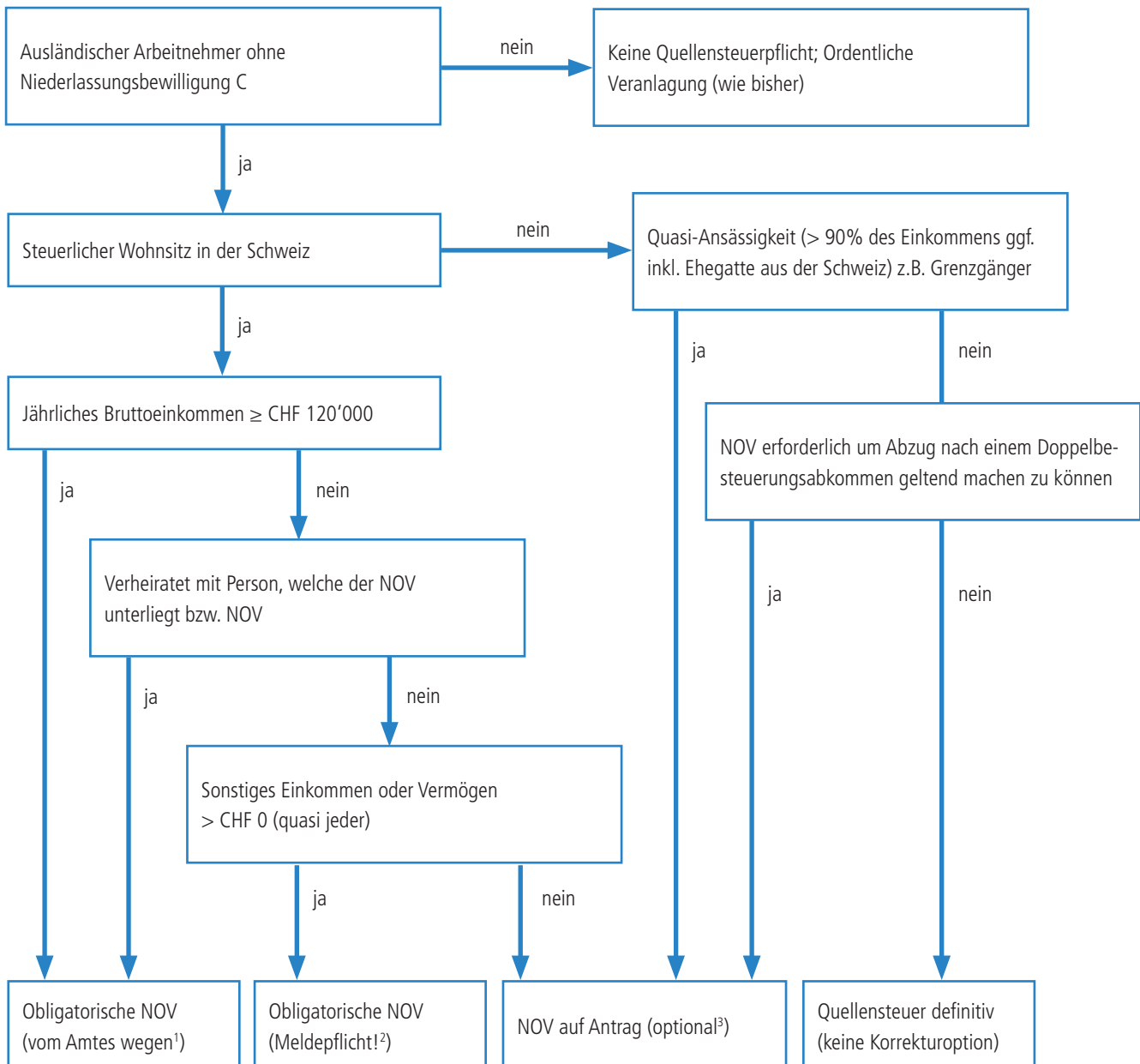
Botschaft Änderung  
Steuergesetz TG



Botschaft  
Quellenbesteuerung

# Information zur Quellensteuerrevision 2019/2020: Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV)

Zukünftig entfällt die Möglichkeit der nachträglichen Korrektur des Quellensteuerabzugs, dafür wird die nachträgliche ordentliche Veranlagung für die meisten in der Schweiz ansässigen quellensteuerpflichtigen Personen Pflicht.



1 Die Steuererklärung wird dem Steuerpflichtigen vom Amtes wegen zugestellt, auch wenn in den Folgejahren das Einkommen < CHF 120'000.

2 Der Steuerpflichtige muss sich bis spätestens 31.03. des Folgejahres beim Steueramt an seinem Wohnsitz melden und die Steuererklärung verlangen. In den Folgejahren wird ihm die Steuererklärung von Amtes wegen zugestellt.

3 Quellensteuerkorrekturen durch Geltendmachung zusätzlicher Abzüge oder Tarifkorrekturen sind nicht mehr möglich. Wird die Frist zur NOV (31.03. des Folgejahres) verpasst, ist die Quellensteuer definitiv. (Bei Ansässigkeit in der Schweiz, gilt die NOV bei erstmaligem Antrag auch für die Folgejahre. Bei Wohnsitz im Ausland, kann jedes Jahr neu beantragt werden bis 31.03.).